

BVGer D-7482/2014 vom 6. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7482_2014

FR: TAF D-7482/2014 du 6 mai 2016

IT: TAF D-7482/2014 del 6 maggio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht glaubhaft. Er habe sich im Laufe des Verfahrens in verschiedenen Punkten widersprochen. Während er in der ersten Anhörung angegeben habe, sein Onkel habe Kontakt zur Karuna-Gruppe gehabt, mache er bei der ergänzenden Anhörung geltend, er habe die LTTE unterstützt. Sein diesbezüglicher Erklärungsversuch ergebe keinen Sinn. Insbesondere da er auch einmal gesagt habe, er sei nach den Leuten der Karuna-Gruppe befragt worden und einmal nach LTTE-Mitgliedern. Auch hinsichtlich der zweiten Festnahme habe er keine konsistenten Angaben gemacht. An der ersten Anhörung habe er angegeben, von einem Mann bei einem (...) angesprochen worden zu sein, von dessen EPDP-Zugehörigkeit er nichts gewusst habe. Er sei dann in ein Auto gestiegen und in ein EPDP-Büro gebracht worden, das wie ein Haus ausgesehen habe. Bei der ergänzenden Anhörung habe er hingegen angegeben, er sei von denselben Personen, die ihn misshandelt hätten, ergriffen worden und nicht freiwillig mitgegangen. Man habe ihn dann in einem Camp zurückgelassen. Weiter habe er sich beispielsweise bezüglich der Dauer, die sein Onkel bei seinem Verschwinden verheiratet gewesen sei, oder dem Zeitpunkt des Todes des Dorfvorstehers, der bei seiner ersten Verhaftung interveniert habe, widersprochen. Zwei wesentliche Bestandteile seiner Vorbringen seien sodann logisch nicht nachvollziehbar. Einerseits sei nicht verständlich, dass die EPDP zuerst seinen Onkel entführe - wobei er diesbezüglich an der ersten Anhörung erst gemutmasst, bei der ergänzenden Anhörung dann aber jegliche Zweifel abgestritten habe - dann jedoch den Beschwerdeführer festgenommen haben solle, um Informationen, die seinen Onkel betrafen, von ihm zu erhalten. Die gewünschten Informationen hätten sie ja gerade von seinem Onkel erhalten können. Darauf habe der Beschwerdeführer keine schlüssige Antwort gewusst. Sein Vorbringen, man habe von ihm Informationen gewollt, werde durch seine Aussage, dass er diese nicht gegeben habe, noch unglaubhafter. Trotzdem sei es ihm immer wieder gelungen, aus der Haft zu entkommen. Die Beschreibung seiner Befragungen lasse nicht darauf schliessen, dass es den Befragern besonders wichtig gewesen wäre, von ihm Antworten zu erhalten. So sei er einmal nur ausgelacht und ein anderes Mal gar nicht richtig befragt worden. Andererseits sei völlig unverständlich, wieso er drei Mal aus der Gefangenschaft der EPDP entkommen sei, wenn diese, wie er annehme, seinen Tod gewollt hätten. Auch hierfür habe er keine sinnvolle Erklärung gehabt. Die eingereichte Kopie einer Vermisstenanzeige und Klage komme kein Beweiswert zu. Es handle sich lediglich um eine manipulierbare Kopie, welche, würde man von deren Echtheit ausgehen, seine Gefangennahme nicht beweise. Die Narben an seinem (...) könnten von einer beliebigen Verletzung herrühren und seien daher als Beweis für Folterspuren untauglich. Insbesondere da er sich nicht einmal sicher zu sein scheine, wodurch die jeweiligen Narben verursacht

worden seien. Auch wenn die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt zurückkehrten, misstrauisch seien, reichten die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu dieser Ethnie und sein Auslandsaufenthalt gemäss herrschender Praxis nicht aus, um von Verfolgungsmassnahmen bei einer Rückkehr auszugehen. Seine Herkunft aus dem Norden Sri Lankas, sein Alter, sein angeblich illegales Verlassen Sri Lankas und die Rückkehr mit temporären Reisedokumenten könnten zwar die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden zusätzlich erhöhen. Trotzdem gebe es keinen hinreichend begründeten Anlass zur Annahme, dass er Massnahmen zu befürchten habe, welche über einen sogenannten Backgroundcheck (Befragung, Überprüfung von Auslandsaufenthalten und Tätigkeiten in Sri Lanka und im Ausland) hinausgingen. Er habe zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens Probleme mit den sri-lankischen Behörden geltend gemacht. Auch habe er verneint, jemals in irgendeiner Form Kontakt zu den LTTE gehabt zu haben.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt dem entgegen, den Befragungsprotokollen könnten seine genauen und stringenten Ausführungen entnommen werden, welche glaubhaft und nicht widersprüchlich seien. Zusammenfassend könne den Protokollen entnommen werden, dass er seinen Onkel seit 2005 bei dessen LTTE-Tätigkeiten unterstützt habe und folglich über Insiderwissen verfüge. Seine Aussagen gäben auch die Verstrickungen der EPDP mit den singhalesischen Behörden korrekt wieder. Es sei einschlägig bekannt, dass die singhalesischen Behörden und Streitkräfte zusammen mit Paramilitärs bereits vor dem Ende des Bürgerkrieges 2009 Tamilen willkürlich verhaftet hätten, um sie anschliessend gegen Bezahlung wieder freizulassen. Tamilen seien gegenüber den Übergriffen der Paramilitärs absolut schutzlos. Der Einschätzung, dass die eingereichte Vermisstenanzeige keinen Beweiswert aufweise, könne nicht gefolgt werden. Kürzlich habe er durch seine Eltern erfahren, dass die singhalesischen Behörden am (...) 2014 einen Bekannten von ihm verhaftet hätten und dieser ihn während den Befragungen in Zusammenhang mit der LTTE und Waffen- und Sprengstoffdelikten schwer belastet habe. Mittlerweile sei er von den Behörden offiziell angeklagt worden und es sei ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden. Er werde diesen zusammen mit einem Schreiben seines Rechtsanwaltes in Sri Lanka sobald als möglich einreichen. Im Nachgang reichte der Beschwerdeführer einen undatierten Haftbefehl, einen Polizeirapport vom (...) 2014 sowie zwei Schreiben unterschiedlicher Rechtsvertreter in Sri Lanka vom (...) 2015 und (...) 2015 zu den Akten.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, beim Schreiben des Rechtsvertreters in Sri Lanka handle es sich nicht um ein Beweismittel, welches den vom Beschwerdeführer dargestellten Sachverhalt zu belegen vermöge. Es gebe lediglich die Angaben des Beschwerdeführers wieder. Es würden keine Quellen für die gemachten Aussagen angeführt. Ein solches Schreiben sei problemlos als Gefälligkeitsschreiben oder im Auftrag erhältlich. Die Echtheit des eingereichten Haftbefehls und des Auszugs aus dem "Information Book" von C. _____ werde bezweifelt. Beide datierten auf den (...) 2014. Es sei somit unerklärlich, dass der Beschwerdeführer nach Ergehen des negativen Asylentscheides, erst kürzlich davon erfahren habe. Bezeichnenderweise habe er bei der ergänzenden Anhörung am 17. November 2014 - (...) Monate nach Ergehen des Haftbefehls - nichts dergleichen geltend gemacht, obschon er damals Beweismittel eingereicht, sich also offensichtlich darum bemüht und angegeben habe, in Kontakt mit seinen Eltern zu stehen.

Schliesslich habe er auf die Frage nach angeblichen Kontakten zur LTTE zu Protokoll gegeben, nie solche gehabt zu haben. Es sei daher nicht ersichtlich, weshalb er fast (...) Jahre nach seiner Ausreise von einem Nachbarn diesbezüglich hätte beschuldigt werden sollen. Aus der Beschwerdeschrift sei auch nicht ersichtlich, wie er in den Besitz des Haftbefehls, eines eigentlich polizeiinternen Dokumentes, gelangt sein wolle. Den Argumenten in der Beschwerde zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen sei in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegen gehalten worden. Statt auf die einzelnen Widersprüche einzugehen, habe sich der Rechtsvertreter darauf beschränkt, festzustellen, der Sachverhalt sei detailliert und ohne Widersprüche dargelegt worden.

E. 4.4

In seiner Replik hielt der Beschwerdeführer fest, die Feststellung des SEM, wonach die Echtheit der eingereichten Beweismittel angezweifelt würden, genüge dem Untersuchungsgrundsatz nicht und verstosse gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Dies beziehe sich auch auf die Feststellungen des SEM in Bezug auf die eingereichten Dokumente zu seinem Onkel, dessen Leiche am (...) 2014 gefunden worden sei. Nicht zuletzt, da er seinem Onkel viele Jahre bei dessen LTTE-Tätigkeiten behilflich gewesen sei. Die eingereichten Dokumente seien nicht rechtskonform überprüft und bei der Feststellung des Sachverhalts berücksichtigt worden. Bezüglich der Glaubhaftigkeit sei darauf hinzuweisen, dass er bei seiner Einreise erst knapp (...) Jahre alt gewesen sei. Trotz seiner schwierigen Jugend und seines jugendlichen Alters sei er in seinen Vorbringen stringent und glaubhaft gewesen. Zum Vorwurf, er habe an der ergänzenden Anhörung am 17. November 2014 keine Ausführungen betreffend der eingereichten Dokumente gemacht sei darauf hinzuweisen, dass er knapp (...) Jahre alt gewesen sei und ihn das SEM nie angewiesen habe, Dokumente zu beschaffen, welche auf eine konkrete Gefährdung hindeuteten. Erst nach Eingang des ablehnenden Entscheides habe er einen Rechtsvertreter aufgesucht, welcher ihn aufgefordert habe, die notwendigen Unterlage zu organisieren, was er auch umgehend gemacht habe. Zum Umstand, dass er seine LTTE-Tätigkeit in den Befragungen nicht erwähnt habe, sei festzuhalten, dass viele Schlepper den Tamilen abraten würden, dies zu tun. Das Schreiben seines Rechtsvertreterers in Sri Lanka stelle kein Gefälligkeitsschreiben dar. Er habe diesen angewiesen, beim zuständigen Gericht eine Bestätigung für den Erhalt der Dokumente einzuholen, welcher auch seine Fallnummer entnommen werden könne. Zur Herkunft der Dokumente sei festzuhalten, dass er seine Eltern beauftragt habe, einen Anwalt zu beauftragen, bei den zuständigen Behörden die eingereichten Dokumente zu beantragen.

E. 4.5

Gemäss Bericht der Botschaft vom 18. August 2015 handelt es sich bei dem vom Beschwerdeführer eingereichten Haftbefehl und dem Anzeigentagebuch um Fälschungen.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer reichte keine Stellungnahme zu den Botschaftsabklärungen ein. 5.1 Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen

Erlebnisse betreffende, substanziierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BSGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

5.2 Vorausschickend ist anzumerken, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zwar nicht immer stringent argumentierte. So ist die Erklärung des Beschwerdeführers, man habe ihn nach seinem Onkel verhaftet, um eine zusätzliche Quelle zu haben, nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Erklärungen des Beschwerdeführers anlässlich des rechtlichen Gehörs während der Anhörungen zu den jeweiligen Ungereimtheiten qualifizierte das SEM weiter ohne Begründung für sinnlos oder unschlüssig. Auch zog es zuweilen nicht ohne weiteres nachvollziehbare Schlüsse, beispielsweise mit der Aussage, dass das Vorbringen, man habe von ihm Informationen gewollt, durch seine Aussage, dass er diese nicht gegeben habe, noch unglaubhafter werde. Schliesslich wies es auch auf Nebensächlichkeiten hin, so auf das Unwissen über die Dauer, die sein Onkel bei seinem Verschwinden verheiratet gewesen sei. Im Übrigen überzeugen aber die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung des SEM bezüglich der Ungereimtheiten und Widersprüche in den Vorbringen des Beschwerdeführers, sodass darauf verwiesen werden kann. Der Beschwerdeführer hält diesen in seiner Beschwerde denn inhaltlich auch nichts entgegen und beschränkt sich darauf, seine Glaubhaftigkeit zu beteuern. Dagegen spricht aber schon die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine Vorbringen bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens übersteigerte beziehungsweise inhaltlich abänderte. So gab er an der zweiten Anhörung auf einmal an, sein Onkel sei ein Mittelsmann bei Auftragsmorden der LTTE gewesen, nachdem er zuvor lediglich behauptete, sein Onkel habe aufgrund eines Telefonanrufs eines Kunden in seinem Call-Center Probleme mit der EPDP gehabt. Anstatt die aufgezeigten Zweifel an seinen Vorbringen zu entkräften, lässt die Beschwerde vielmehr weitere gewichtige Zweifel entstehen. So wird nun erstmals behauptet, der Beschwerdeführer habe seinen Onkel bei dessen LTTE-Tätigkeiten unterstützt. Zudem will er im Zusammenhang mit der LTTE und Waffen- und Sprengstoffdelikten von einem Nachbarn schwer belastet worden sein. Das SEM hält es hier zu Recht für nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer diese Ereignisse nicht schon vorher erwähnte. Zwar mag es zutreffen, dass die Schlepper Tamilen anweisen, ihre LTTE-Tätigkeit zu verschweigen. Dass der Beschwerdeführer aber erst nach mehr als (...)jährigem Aufenthalt in der Schweiz - wo er überdies eine Tante hat, die bereits länger hier ist und mit dem Verfahren vertraut sein dürfte - darüber spricht und dies erst noch kurz nach Abweisung seines Asylgesuches, spricht dezidiert gegen den Wahrheitsgehalt der geltend gemachten LTTE-Tätigkeiten. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer kurz zuvor noch einmal ausführlich angehört wurde, ohne dass er dieses grundlegende Vorbringen auch nur mit einem Wort erwähnt

hätte und vielmehr eine LTTE-Tätigkeit ausdrücklich verneinte (vgl. A19 F83). Zudem hat das SEM in seiner Vernehmlassung richtig ausgeführt, dass nicht ersichtlich sei, weshalb der Beschwerdeführer fast (...) Jahre nach seiner Ausreise von einem Nachbarn bezüglich dieser Delikte hätte beschuldigt werden sollen. Dazu werden denn bezeichnenderweise weder in der Beschwerde noch in der Replik weitere Ausführungen gemacht und es wird lediglich in einem Absatz am Schluss der Eingabe kurz und allgemein auf die Verhaftung des Nachbarn sowie den Haftbefehl und die Anklage gegen den Beschwerdeführer hingewiesen. Im Zusammenhang mit den verspätet eingereichten Dokumenten erklärt der Beschwerdeführer, er sei sich erst mit Aufsuchen seines Rechtsvertreters bewusst geworden, dass er hätte Dokumente einreichen müssen. Das SEM fragte ihn jedoch zu Beginn der Anhörungen jeweils, ob er Beweismittel einzureichen habe (vgl. A11 F3, A19 F2). Zudem kann auch von einem (...) -Jährigen durchaus erwartet werden, dass er sich der Wichtigkeit von Beweismitteln bewusst ist. Vor allem ist aber nicht nur die Tatsache, dass er die Beweismittel nicht schon früher einreichte, auffällig, sondern vor allem der Umstand, dass er die Ereignisse vom (...) 2014 an der ergänzenden Anhörung vom November 2014 nicht erwähnte, obwohl er ja in Kontakt mit seinen Eltern stand.

5.3 Aufgrund des soeben Gesagten entstanden beim eingereichten Haftbefehl und dem Auszug aus dem Anzeigebuch schon erste Zweifel an deren Echtheit. Aber auch äusserliche Merkmale wiesen auf eine Fälschung hin. So weisen die Dokumente keinerlei Patina auf und die Schrift scheint ganz frisch zu sein. Der Haftbefehl ist zudem nicht datiert, wird in der Übersetzung aber dann auf den (...) 2014 datiert. Dies wäre das gleiche Datum, an dem der Freund des Beschwerdeführers festgenommen worden sei, der dann ja aber erst im Anschluss über den Beschwerdeführer ausgesagt haben kann, sodass es unmöglich ist, dass noch am gleichen Tag ein Haftbefehl gegen letzteren mit der Begründung erlassen wurde, er sei nicht vor Gericht erschienen. Zudem blieb trotz den Ausführungen in der Beschwerde unklar, wie der Rechtsvertreter an die eingereichten Dokumente gelangt sein will. Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts bleibt nämlich ein Haftbefehl im Original bei den Akten des Gerichts deponiert während eine Kopie der Polizei und (seltener) dem Angeschuldigten ausgehändigt wird. Schliesslich fällt auch auf, dass gemäss den Vorbringen in der Replik nun auch am (...) 2014 (gleiches Datum wie die Verhaftung seines Freundes und der Ausstellung des Haftbefehls gegen ihn) der Onkel des Beschwerdeführers gefunden worden sein soll, ein Umstand, den er bis anhin während des ganzen erstinstanzlichen Verfahrens und auch im bisherigen Beschwerdeverfahren überhaupt nicht erwähnte. Eine Botschaftsanfrage bei der schweizerischen Vertretung in Colombo bestätigte denn auch diesen Anfangsverdacht, indem diese zum Schluss kam, die eingereichten Dokumente seien gefälscht. Die im Haftbefehl aufgeführte Fallnummer für das Jahr 2014 existiere nicht und die Unterschrift des Richters korrespondiere nicht mit dem im Jahr 2014 zuständigen Richter. Der auf dem Haftbefehl aufgebrachte Stempel sei ebenfalls falsch. Bei dem Auszug aus dem Anzeigentagebuch handle es sich ebenso um eine Fälschung, da im entsprechenden Anzeigentagebuch des Polizeipostens C. _____ kein entsprechender Eintrag unter dem Datum vom (...) 2014 existiere. Auch die auf dem Auszug des Anzeigentagebuches aufgeführte Beamtennummer sei falsch, da auf dem besagten Polizeiposten kein Polizeibeamter mit der entsprechenden Nummer tätig sei. Bei dem Original des Haftbefehls handle es sich im Übrigen um ein internes Dokument, welches sich üblicherweise nicht im Besitz der betroffenen Person befände. Auf die Überprüfung der Vermisstenanzeige des Onkels sei verzichtet worden, da eine solche sehr leicht fälschbar sei und das Ereignis zeitlich weit zurückliege. An der Dokumentenanalyse der Botschaft gibt es vorliegend

grundsätzlich keine Zweifel. Der Beschwerdeführer reichte denn auch bezeichnenderweise keine Stellungnahme zu den Botschaftsabklärungen ein. Aufgrund der gesamten Sachumstände sind der Haftbefehl und der Auszug aus dem Polizeiprotokoll vom (...) 2014 als Fälschungen zu erkennen und als solche einzuziehen (Art. 10 Abs. 4 AsylG). Die Schreiben der Rechtsvertreter in Sri Lanka wurden vom SEM richtigerweise als Gefälligkeitschreiben qualifiziert, welche die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu belegen vermögen, sondern einfach noch einmal wiedergeben. Dies gilt auch für das zuletzt eingereichte Schreiben, in welchem auf die falsche Fallnummer verwiesen wird. 5.4 Nach dem Gesagten kann dem Beschwerdeführer weder geglaubt werden, dass er vor seiner Ausreise wegen seines Onkels verhaftet wurde, noch dass er inzwischen wegen seiner LTTE-Tätigkeiten persönlich ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten ist und gesucht wird. 5.5 Im vorliegenden Fall ist im Weiteren auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Einzig aus seinem Alter von heute (...) Jahren, seiner Herkunft aus dem Norden, seiner tamilischen Ethnie, seinem mehrjährigen Auslandaufenthalt und dem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren kann nicht auf eine ernstzunehmende Gefahr von Verhaftung und Folter geschlossen werden. Zurückkehrende tamilische Asylsuchende sind gemäss Kenntnis des Gerichts und geltender Rechtsprechung nicht generell in asylrelevanter Weise gefährdet. Die Gefährdung ist vielmehr vom Vorliegen weiterer Risikofaktoren abhängig. Hinsichtlich einer erhöhten Gefährdung im Zusammenhang mit einer Unterstützung der LTTE ist festzustellen, dass beim Beschwerdeführer kein derartiger Risikofaktor besteht, zumal die behauptete Verbindung zu den LTTE nicht geglaubt werden kann und er die angeblich erlittenen staatlichen Eingriffe nicht glaubhaft darzulegen vermochte (vgl. E. 5.2 f. vorstehend). Es ergeben sich sodann keine Hinweise dafür, er würde bei einer Rückkehr als besonders wohlhabende Person wahrgenommen und wäre somit einem erhöhten Entführungs- und Erpressungsrisiko ausgesetzt. Die Zugehörigkeit zu einer besonders gefährdeten Gruppe von rückkehrenden Asylsuchenden ist daher nicht gegeben (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/24 E. 8.4 sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7556/2014 vom 21. März 2016 E. 5.6 und E-8439/2015 vom 10. März 2016 E. 5.4.3). 5.6 Dem Beschwerdeführer gelingt es damit nicht, Gründe nach Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR

142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.2

Sodann ergeben sich entgegen der in der Beschwerde respektive Beschwerdeergänzung vertretenen Auffassung weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten glaubhafte und konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die Menschenrechtslage in Sri Lanka ist insgesamt zwar noch immer mit gravierenden Mängeln behaftet, sie lässt den Wegweisungsvollzug jedoch nicht generell als unzulässig erscheinen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 7.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Im heutigen Zeitpunkt herrscht in Sri Lanka - insbesondere im Distrikt Jaffna, der Herkunftsregion des Beschwerdeführers - weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 13.2.1.). Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, ist der Wegweisungsvollzug (zurück) in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen kann, die im Zeitpunkt der Ausreise geherrscht hat und dem Wegweisungsvollzug zurück dorthin nichts im Wege steht (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 13.2.1.1).

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus D. _____ (Distrikt Jaffna / Nordprovinz), wo er seit seiner Geburt gelebt hat. Seine Eltern sowie ein Bruder leben seinen Angaben zufolge nach wie vor am Herkunftsort. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr im Wesentlichen dieselbe Wohnsituation antreffen würde wie vor seiner Ausreise und sich auch ohne grössere Probleme sozial und wirtschaftlich wieder eingliedern könnte. Aus den Akten ergeben sich sodann auch keine Hinweise auf individuelle Unzumutbarkeitselemente. Der Beschwerdeführer leidet unter keinen ernsthaften medizinischen Problemen und verfügt in der Heimat über ein tragfähiges Beziehungsnetz. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass er sich bei einer Rückkehr eine tragfähige Existenz wird aufbauen können und nicht in eine Notlage geraten wird.

E. 7.3.3

Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit der Beschwerde vom 22. Dezember 2014 wurde ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gestellt. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Beschwerde nicht aussichtslos erscheint. Angesichts der im Formular vom 19. Januar 2014 ausgewiesenen Einkommens-, Ausgaben- und Vermögensverhältnissen ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers im oben erwähnten Sinn auszugehen, zumal er gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts weiterhin an derselben Arbeitsstelle tätig ist. Nach dem Gesagten sind die Begehren auch nicht als aussichtslos zu bezeichnen. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit gutzuheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.